

# Förder- und Freundeskreis der Technischen Universität Ilmenau e.V.

## SATZUNG

*(mit Änderung vom 11.05.2007)*

### § 1 Name und Sitz des Förder- und Freundeskreises, Geschäftsjahr

- (1) Der Förder- und Freundeskreis trägt den Namen "Förder- und Freundeskreis der Technischen Universität Ilmenau". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen.
- (2) Sitz des Förder- und Freundeskreises ist Ilmenau/Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Förder- und Freundeskreises

- (1) Der Förder- und Freundeskreis fördert und unterstützt die Technische Universität ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, wissenschaftlicher Lehre und Weiterbildung sowie Sport und Kultur. Er setzt sich für die Bewahrung von Tradition und Identität Ilmenauer Ingenieurausbildung ein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an die Universität und deren Fakultäten, Institute und andere Struktureinheiten als auch an Wissenschaftler und Studierende zur Lösung satzungsgemäßer Aufgaben.
- (3) Der Förder- und Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Förder- und Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förder- und Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die die Ziele des Förder- und Freundeskreises und seine Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Universität oder/und den Förder- und Freundeskreis verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Förder- und Freundeskreises bestmöglich zu verwirklichen, dazu Vorschläge zu unterbreiten, Anträge einzubringen und das Ansehen des Förder- und Freundeskreises zu wahren.
- (2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.
- (3) Alle Mitglieder erlegen sich eine Beitragspflicht auf. Einzelheiten insbesondere die Höhe des Beitrags dazu regelt eine Beitragsordnung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Förder- und Freundeskreis bedarf eines schriftlich ausgeführten, formlosen Antrages an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Vorstand zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen);
- durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Förder- und Freundeskreises verletzt hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss ist die Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Förder- und Freundeskreises betreffen. Sie beschließt insbesondere über:
  - den Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht);
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Wahl des neuen Vorstandes;
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- die Berufung von abgelehnten Aufnahmeanträgen;
  - die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss;
  - Nebenordnungen, die die Satzung ergänzen (z. B. Beitragsordnung)
  - Änderungen der Satzung;
  - die Auflösung des Förder- und Freundeskreises;
  - weitere Fragen auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Ausschluss: § 6, Vereinsauflösung: § 9 und Satzungsänderungen: § 10).
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung). Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin einberufen.
- (5) Wenn es das Interesse des Förder- und Freundeskreises erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes (Juristische Person) sein müssen. Es ist ein Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind als Beisitzer zu benennen. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Universität Ilmenau ist geborenes Mitglied im Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann als ganzer oder nach Funktionen getrennt gewählt werden. Im ersten Fall verteilt er die Funktionen auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Der Vorstand kann einem gemäß § 9 bestellten Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung Handlungsvollmacht übertragen.

- (5) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 bestimmt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin übernimmt.
- (6) Es kann ein Ehrenvorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer bestellen, der die täglichen Vereinsgeschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Die näheren Pflichten des Geschäftsführers, insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer, regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

### **§ 10 Auflösung des Förder- und Freundeskreises**

- (1) Der Förder- und Freundeskreis ist aufzulösen, wenn seine Arbeitsfähigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.
- (2) Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn ihm 3/4 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben, deren Anzahl größer sein muss als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Im Auflösungsbeschluss werden durch die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung des Förder- und Freundeskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förder- und Freundeskreises an die Technische Universität Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung hebt die vorhergehende auf.
- (2) Veränderungen der gültigen Satzung auf der Grundlage konkreter Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

*(Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 1993 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 1995, 2. November 2001, 9. September 2005 und 11.5.2007 geändert.)*